

V BGK 05/23 – Markteintritt (unverbindliche öffentliche Fassung)

Bilanzgruppenverantwortlicher – Zulassungsbescheid

B E S C H E I D

Im Verfahren zur Genehmigung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ergeht von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständige Behörde folgender

I. Spruch

I. Gemäß § 50 Abs 2 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005, Wiener LGBl 46/2005 idF LGBl 33/2022 iVm § 86 Abs 5 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl I 110/2010 idF BGBl I 145/2023 wird der ***** die **Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen** erteilt.

II. Gemäß § 50 Abs 5 WEIWG 2005 werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

1. Der Wegfall oder die Änderung einer Genehmigungsvoraussetzung ist der E-Control unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Benennung anderer nach außen vertretungsbefugter Organe sowie einer anderen Person, welche über die fachliche Eignung verfügt, ist der E-Control unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. Diese Personen haben die Voraussetzungen gemäß § 50 Abs 4 Z 3 und 4 WEIWG 2005 zu erfüllen.
3. Eine Änderung der Zustelladresse oder die Benennung eines anderen Zustellungsbevollmächtigten ist der E-Control unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.
4. Die der Behörde vorgelegte Sicherheit (Verpfändungserklärung) zugunsten der APCS Power Clearing and Settlement AG ist in der Höhe von mindestens EUR 50.000,-- aufrecht zu erhalten.

II. Begründung

Mit Antrag vom 5. April 2023, ergänzt um noch ausständige Unterlagen, zuletzt am 26. Februar 2024, stellte die ***** (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Zulassung als Bilanzgruppenverantwortliche.

Bei der Erteilung der Genehmigung hat die E-Control die Rechtsvorschriften des Landes anzuwenden, in dem der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die Antragstellerin ist zwar eine juristische Person nach deutschem Recht ohne Sitz in Österreich, benannte jedoch einen Zustellbevollmächtigten mit Sitz in Wien. Diese Zustelladresse reicht als Anknüpfungspunkt für die Anwendung des WEIWG 2005 aus.

Gemäß § 50 Abs 2 WEIWG 2005 bedarf die Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen einer Bewilligung durch die E-Control. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die in § 50 Abs 4 WEIWG 2005 genannten Unterlagen anzuschließen. Die nach dieser Bestimmung geforderten Unterlagen wurden dem Antrag angeschlossen und nachgereicht und einer Prüfung durch die E-Control unterzogen.

Bei den geprüften Unterlagen handelt es sich unter anderem um die folgenden Nachweise und Erklärungen:

- Nachweis der gemäß § 50 Abs 4 Z 1 WEIWG 2005 geforderten Vereinbarungen mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer;
- Nachweis über die Eintragung ins Firmenbuch oder in ein gleichwertiges Register;
- Erklärung und Nachweis, dass bei den nach außen vertretungsbefugten Organen die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 GewO 1994 und keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 13 GewO 1994 vorliegen;
- Nachweis, dass mindestens ein leitender Angestellter fachlich geeignet ist;
- Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit über ein Haftungskapital von mindestens EUR 50.000,-- verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung. Der Behörde wurde eine Verpfändungserklärung zugunsten der APCS Power Clearing and Settlement AG vorgelegt. Diese ist in der Höhe von mindestens EUR 50.000,-- aufrecht zu erhalten (Auflage II.4.).

Die Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die Antragstellerin und die nach außen vertretungsbefugten Organe sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllen.

Vor diesem Hintergrund war der Antragstellerin die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher zu erteilen. Sollte eine dieser Voraussetzungen in

der Folge wegfallen, wird diese Genehmigung durch die E-Control gemäß § 51 Abs 2 Z 2 WEIWG 2005 widerrufen werden.

Die Stellung der Wiener Landesregierung als Amtspartei ergibt sich aus § 51 Abs 6 WEIWG 2005.

Hinweis:

- Gemäß § 87 Abs 4 EIWOG 2010 bedürfen die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 27.03.2024

Der Vorstand

